



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

9. April.

1932.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

16. Schwebende Belastungen, Vormerkung.
 17. Abgabenrückstände, Sicherstellung durch Haftung dritter Personen.
 18. Gasgeräte im Gemeindehaushalte, Benützung.
 19. Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug.
 20. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.
 21. Fernsprecher, Gebührenänderung.
 22. Krankenfürsorgeanstalt, Satzungsänderung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Verpflegslosten, Zahlungspflicht.

Fahrbare Benzinapfstellen.

Jugoslawische Staatsangehörige, Zulassung zum Gewerbebetrieb.
 Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Einbürgerung, Rechtsnachfolge der Kinder.
 Heimatrecht, Zuweisungen.

Druckfehlerberichtigung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
 B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

16. Schwebende Belastungen, Vormerkung.

M.D./R 445/31. Wien, am 19. Februar 1932.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erzielung von Arbeitsvereinfachungen sind künftighin von den anweisenden magistratischen Dienststellen Bestellscheine über Anschaffungen unter 10 S, sofern im Budgetkredit noch Deckung vorhanden ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht mehr dem Fachrechnungsdienste zur Bedeckungsausführung zuzumitteln. Die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben für solche Fälle von Kreditbelastungen Teile des betreffenden Budgetkredites zu binden. Die Höhe dieser Bindung ist im Einvernehmen mit den anweisenden Stellen allmonatlich festzusetzen. Mit Schluß eines jeden Monats sind auf Grund der bis dahin erfolgten tatsächlichen Gebührensstellungen (effektiven Belastungen) die gebundenen Kreditteile (schwebenden Belastungen) abzubuchen.

17. Abgabenrückstände, Sicherstellung durch Haftung dritter Personen.

M.D. 985/32. Wien, am 19. Februar 1932.

(An die M.Abt. 5, 6 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es kommt öfter vor, besonders bei Vereinbarung von Tilgungsplänen, daß dritte Personen Haftungen für Abgabenrückstände anderer Personen übernehmen. Gewöhnlich geschieht dies durch Bürgschaftsübernahme, durch Verpflichtung als Bürge und Zahler oder durch Einräumung eines Pfandes für die Abgabenschuld einer anderen Person. Hierbei ist in einigen Fällen unterlassen worden, die Verpflichtungserklärung mit einer Vollstreckbarkeitsklausel auszustatten. In solchen Fällen ist es dann notwendig, bei Inanspruchnahme

des Verpflichtungsübernehmers erst ein umständliches und mit Kosten verbundenes Klageverfahren einzuleiten. Zur Verhinderung solcher Weitwendigkeiten ist in Zukunft in allen Fällen darauf zu achten, daß die betreffende Verpflichtungserklärung auch mit einer Vollstreckbarkeitsklausel ausgestattet wird. Solche mit Vollstreckbarkeitsklauseln ausgestattete Verpflichtungserklärungen können sein entweder

1. Vergleiche vor den Zivil- und Strafgerichten,
2. Notariatsakte,
3. Vergleiche vor den Gemeindevermittlungsamtern auf Grund des Gesetzes vom 17. September 1907, n.ö. L.G. u. B.Vl. Nr. 124, oder
4. Vergleiche vor Verwaltungsbehörden im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567.

Während die Errichtung des Vertrages in den unter 1. bis 3. aufgezählten Fällen in der Regel mit Kosten verbunden ist, können Vergleiche vor den Verwaltungsbehörden vollkommen kostenlos abgeschlossen werden. Für den Wiener Magistrat ist die M.Abt. 49 mit der Aufnahme solcher Vergleiche betraut. Ueber die Gültigkeit solcher Vergleiche wird auf das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 22. Juli 1930, J. 4 Ob. 364/30/1, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1931 auf Seite 15, hingewiesen. Bemerkt wird, daß sich für vollstreckbare Verpflichtungserklärungen die gewöhnliche Bürgschaftsübernahme nicht eignet, sondern nur die Form der Haftungsübernahme als Bürge und Zahler und die der Pfandbestellung einer eigenen Sache für eine fremde Schuld.

Sollte aus wichtigen Gründen von der Beifügung der Vollstreckbarkeitsklausel bei einer Verpflichtungserklärung Abstand genommen werden müssen, insbesondere weil der Verpflichtungsübernehmer hierfür auf keinen Fall zu haben ist, so ist in einem solchen Falle im Wege der Dienststelle eine Weisung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II einzuholen.

Diese Verfügung ist allen zugeteilten Beamten, die in die Lage kommen können, über solche Verpflichtungserklärungen zu verhandeln, zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig sind diese Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft bei Unterlassung der Aufnahme der Vollstreckbarkeitsklausel in Verpflichtungserklärungen der Schuldtragende zur Verantwortung gezogen werden müßte.

Muster eines Vergleiches.

(Gebührenfrei gemäß L. Z. B. 102, lit. b, da zur Sicherstellung, beziehungsweise Einbringung von Steuern und Abgaben der Stadt Wien bestimmt.)

Vor dem Wiener Magistrat, Abteilung 49, als politischem Magistrat im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, wird in Anwesenheit des Herrn Oberfenstersrates Josef Gräß als Abteilungsvorstandes zwischen der Gemeinde Wien, vertreten durch Herrn Magistratsrat A. B., und Herrn N. N., Wien nachstehender Vergleich geschlossen:

„Herr N. N. und Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien stellen einverständlich fest, daß für den im Standort Wien, gelegenen Gast- und Schankgewerbebetrieb der Frau K. Y. nachstehende Rückstände an Gemeindeabgaben bestehen:

An Nahrungs- oder Genußmittelabgabe für die Zeit vom 16. November 1925 bis 10. März 1928	S 30.413-33
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Nahrungs- oder Genußmittelabgabe	5.932-29
„ Luftbarkeitsabgabe für die Zeit vom 1. November 1925 bis 10. März 1928 „	42.383-72
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Luftbarkeitsabgabe	7.834-55
„ Fürsorgeabgabe für die Zeit vom Jänner bis März 1928	1.697-38
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Fürsorgeabgabe	1.649-60
„ Industriewassergebühr für Jänner 1928	71-44
„ Verzögerungszuschlag für rückständige Industriewassergebühr	7-10
„ Verzögerungszuschlag für rückständig gewesene Konzessionsabgabe	50—
„ rückständiger Zwangsverfahrensgebühr	4-90
S 90.044-31	

Herr N. N. verpflichtet sich für diese Rückstände der Frau K. Y. als Bürge und Zahler (§ 1357 a. b. G.B.), verpfändet zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung die ihm gehörige Wohnungseinrichtung der Wohnung Wien, Tür, das ihm gehörige Mobilien des Etablissements „“, überhaupt alle zum Betriebe gehörigen Gegenstände sowie die Rechte, die ihm aus dem für das Etablissement bestehenden Bestandvertrag zustehen, und erklärt sich damit einverstanden, daß die Gemeinde Wien an diesen ihr eingeräumten Sicherheiten ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt.

Herr N. N. räumt der Gemeinde Wien das Recht ein, der Frau K. Y. nach Belieben Zahlungserleichterungen zu gewähren und Pfänder, die von Frau K. Y. oder einem Dritten für die von Herrn N. N. besetzte Schuld bestellt

wurden, aufzulassen. Herr N. N. verzichtet ausdrücklich auf die ihm nach §§ 1360 und 1364 a. b. G.B. allenfalls zustehenden Rechte.

Demgegenüber erklärt Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien, daß sie der Frau K. Y. und dem als Bürge und Zahler beigetretenen Herrn N. N. bei pünktlicher Entrichtung der von heute an fällig werdenden Gemeindesteuern und Abgaben eine Stundung der vorgenannten Rückstände bis 31. August 1928 gewährt.

Herr N. N. und Herr Magistratsrat A. B. für die Gemeinde Wien erklären übereinstimmend, daß dieser Vergleich im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, sofort vollstreckbar sein soll.“

Wien, am

Für den I. Vertragspartner:	Für den II. Vertragspartner:
N. N. m. p.	A. B. m. p.
	Magistratsrat.
Der Vorstand der M. Abt. 49:	Der Schriftführer:

18. Gasgeräte im Gemeindehaushalte, Benützung.

M.D. 1428/32. Wien, am 12. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Vermeidung von Unfällen oder anderen körperlichen Schäden bei Benützung von Gasgeräten im Gemeindehaushalte ist es notwendig, daß alle Angestellten, die Gasgeräte in Betrieb nehmen oder sich in Räumen aufhalten, wo Gasgeräte im Betriebe sind, sich der Gefährlichkeit unrichtig funktionierender Gasgeräte bewußt sind.

Auf Anregung der M. Abt. 24 wird daher folgende Anweisung mit der Weisung übermittelt, sie allen Angestellten, die mit Gasgeräten zu tun haben, zur genduen Beachtung zur Kenntnis zu bringen:

„Ein Gasgerät, das nicht richtig funktioniert, ist eine Gefahr für den Benutzer. Daher muß sich der Benutzer um das richtige Funktionieren der Gasgeräte entsprechend kümmern.

Die bei jedem Gasgerät angebrachte Warnungstafel weist darauf hin.

Bei Inbetriebnahme eines Gasgerätes ist es unbedingt notwendig, daß das Gas sich restlos entzündet und der Schornstein zieht. Das Verbrennen des Gases mit schöner, klarer Flamme, wobei keines der Flämmchen ausbleiben darf, zeigt dies an (ebenso das Warmwerden des Abzugsrohres).

Dieser Zustand muß während des ganzen Betriebes andauern. Schleierndes Brennen, also unklare, matte Flämmchen, teilweises oder gar völliges Verlöschen zeigen eine Gefahr an.

In diesem Falle ist das Gasgerät sofort abzustellen und die Magistratsabteilung 24 zu verständigen, ebenso wenn sich sonst irgendwelche ungewöhnliche Erscheinungen zeigen, wie zum Beispiel schlechte Raumluft. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn das Gasgerät instandgesetzt, erprobt und in Ordnung befunden wurde.

Für angemessene Lüfterneuerung, also Sicherung der Verbrennungsluft, ist zu sorgen.“

19. Armenrechtszeugnisse, Instanzenzug.

M.D. 1314/32. Wien, am 14. März 1932.

(An die M. Abt. 8 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 12. Februar 1932, Z. B 72/7/31, zu Recht erkannt, daß die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes auf Grund der Bestimmungen des § 65, Absätze 3

und 4, der Zivilprozessordnung und der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.G.Bl. Nr. 130, eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens sei, die die Gemeinde in dem ihr vom Bunde übertragenen Wirkungsbereiche zu besorgen habe, der Instanzenzug daher in Wien an das zuständige Bundesministerium gehe (Artikel 109 des Bundesverfassungsgesetzes).

In Zukunft sind Berufungen gegen Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter über derartige Ansuchen um Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes dem Bundeskanzleramte, Abteilung 6, und zwar so wie alle Berufungsakten gegen Bescheide in mittelbarer Bundesverwaltung im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen.

20. Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung.

M.D. 1300/32.

Wien, am 15. März 1932.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Bei der Enquete, die am 25. Februar 1932 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erörterung des Problems der Verkürzung der Arbeitszeit als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abgehalten wurde, haben die Vertreter der Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer den Standpunkt vertreten, daß angesichts der besorgniserregenden Lage des Arbeitsmarktes Maßnahmen zur Herabsetzung der Arbeitszeit zum Zwecke der Aufteilung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten auf eine größere Anzahl von Personen aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen unbedingt geboten seien. Im Verlaufe der Diskussion haben die Vertreter der genannten Körperschaften und Berufsvereinigungen wiederholt darauf hingewiesen, daß schon derzeit eine wesentliche Entlastung des Arbeitsmarktes dadurch erreicht werden könnte, daß der in vielen Zweigen der Industrie und des Gewerbes entgegen den geltenden Vorschriften noch immer geleisteten Ueberstundenarbeit ein Ende bereitet werde.

Im Sinne dieser Anregung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Erlasse vom 29. Februar 1932, Z. 17287/Abt. 4/32, auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Frage der Einhaltung der geltenden Arbeitszeitvorschriften ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Die magistratischen Bezirksämter werden somit angewiesen, der genauen Einhaltung der bestehenden Arbeitszeitvorschriften ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Feststellung eines strafbaren Tatbestandes, insbesondere bei Feststellung jeder den geltenden Arbeitszeitvorschriften zuwiderlaufenden Leistung von Ueberstundenarbeit mit der durch die katastrophale Entwicklung des Arbeitsmarktes gebotenen Strenge vorzugehen.

21. Fernsprecher, Gebührenänderung.

M.D. 20/32.

Wien, am 15. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der M.Abt. 44 ist nunmehr die erste, über einen vollen Monat reichende Abrechnung der Fernsprechgebühren von der Post- und Telegraphendirektion übermittelt worden. Die Durchsicht der Abrechnung ergibt, daß zwar im allgemeinen entsprechend dem Erlasse vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, ein sparsamerer Gebrauch des Fernsprechers gegenüber dem Vormonate zu verzeichnen ist, daß aber auch Stellen vorhanden sind, bei denen eine höhere Sprechzeit erwachsen ist oder die eine Gesprächszeit aufweisen, die über die bisherige Gebühr hinausgeht.

Wenn man nämlich die auf Grund der früheren Fernsprechgebührenordnung für einen Monat errechneten Gebühren als Grundlage annimmt, so ergibt sich für die einzelnen Einreichungsklassen nachstehende monatliche oder — den Monat mit rund 25 Arbeitstagen gerechnet — tägliche Benützungsdauer:

Art des Anschlusses:	monatliche Benützungsdauer:	tägliche Benützungsdauer:
Einzelanschluß A 3	50 Stunden	2 Stunden
Einzelanschluß A 2	28 Stunden	1 Stunde
Einzelanschluß A 1	13 Stunden	½ Stunde
Halber Gesellschaftsanschluß	9½ Stunden	20 Minuten
Viertelgesellschaftsanschluß	6 Stunden	15 Minuten

Am meisten belastet sind jene Fernsprechstellen, die an Hauszentralen angeschaltet sind. Insbesondere werden die Ämter, die durch die Hauszentrale des „Neuen Rathauses“ sprechen (Neues Rathaus, Neues Amtshaus, Wohlfahrtsamt, Wohnungsamt, Friedrich Schmidt-Platz 5) darauf aufmerksam gemacht, daß die oben festgelegte Sprechzeit dieser Zentrale weit überschritten wurde, so daß sich für diese Zentrale allein ein jährlicher Mehraufwand von mehreren tausend Schilling ergibt. Es wird daher den betroffenen Dienststellen aufgetragen, neuerlich ihren Angestellten die größte Sparsamkeit und Kürze bei der Verwendung des Fernsprechers einzuschärfen.

Hinsichtlich der nicht an die Hauszentrale „Neues Rathaus“ angeschlossenen Sprechstellen werden die einzelnen Dienststellen im Anschlusse an diesen Erlaß auf die in ihrem Wirkungsbereiche vorgekommenen Ueberschreitungen besonders aufmerksam gemacht.

Der Magistratsdirektion wurde von den Ressortabteilungen zur Kenntnis gebracht, daß auch andere Bestimmungen des Erlasses vom 29. Oktober 1931, M.D./R 533/31, nicht eingehalten werden.

Punkt 5 dieses Erlasses bestimmt, daß alle von der Post- und Telegraphendirektion an die einzelnen Teilnehmer gerichteten Verständigungen sofort der M.Abt. 44 zu übermitteln sind. Darunter sind selbstverständlich auch Änderungen der bisherigen Fernsprechnummern verstanden. Die M.Abt. 44 erhält aber von diesen Änderungen erst durch die Abrechnung der Post- und Telegraphendirektion Kenntnis und muß nun erheben, welche Nummer eigentlich geändert wurde, da die Abrechnungen die früheren Nummern nicht enthalten. Es sind daher auch Nummernänderungen sofort der M.Abt. 44 anzuzeigen.

Punkt 6 des erwähnten Erlasses bestimmt, daß Störungsanzeigen für die an Hauszentralen angeschlossenen Stellen, die in der Erhaltung der M.Abt. 27 b stehen, an diese zu richten sind. Es kommt nun öfter vor, daß die Störungsanzeigen bei solchen Stellen direkt an die Postbehörde geleitet werden, was nur eine Verzögerung der Behebung bewirkt. Diese Bestimmung wird daher in Erinnerung gebracht.

Seit der Einführung der neuen Fernsprechordnung werden die Rechnungen für Ueberlandgespräche nicht mehr den einzelnen Teilnehmerstellen direkt, sondern mit der gesamten Monatsabrechnung an die M.Abt. 44 geleitet. Diese oder die zuständige Fachrechnungsabteilung VI a muß vor Liquidierung der Rechnung bei den einzelnen Dienststellen anfragen, ob ein Ueberlandgespräch stattgefunden hat und wer die Kosten dafür zu tragen hat. Daraus ergibt sich eine unnötige Korrespondenz, die vermieden werden kann, wenn die Dienststellen ihrerseits jedes stattgefunden Ueberlandgespräch der Fachrechnungsabteilung VI a zur Kenntnis bringen. Zu diesem Zwecke werden Druckformulare aufgelegt, die vom 1. April

1932 bei der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse unter R.M.De. Nr. 2 erhältlich sind.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Oktober 1931, R.M.D./R 533/31, wird durch nachstehende Bestimmung ergänzt:

„10. Von jedem stattgefundenen Ueberlandgespräch ist die Fachrechnungsabteilung VI a unter Verwendung der bei der Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse aufliegenden Druckorte R.M.De. Nr. 2 zu verständigen.“

22. Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung.

M.D. 1288/32.

Wien, am 17. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1932 zur Pr. 3. 350 den Beschluß gefaßt:

„Im § 2, B, Punkt 2, und im § 4, Punkt 4, lit. c, der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien ist die Ziffer „21“ durch die Ziffer „18“ zu ersetzen. Dieser Beschluß tritt mit 1. März 1932 in Kraft.“

Die abgeänderten Bestimmungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 33, und 1930, Seite 58) haben nun folgenden Wortlaut:

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

2. Die im gemeinsamen Haushalt wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl- und Stiefkinder und doppelt verwaisene Enkelkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verheiratung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 18. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Umstände sind bei der Anstalt vor Ablauf des vollendeten 18. Lebensjahres zur Ueberprüfung anzumelden.

§ 4. Verlust der Anspruchsberechtigung.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

die ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl-, Stief-, Adoptiv- und Enkelkinder mit vollendetem 18. Lebensjahre, ausgenommen die unter § 2, B, 2, angeführten Fälle, . . .

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 56/32.

Wien, am 21. März 1932.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Escompt von Wechseln usw. vom 18. März 1932 angefangen bis auf weiteres mit 7 Prozent festgesetzt.

Verpflegskosten, Zahlungsverpflicht.

M.Abt. 14/1734/32.

Wien, am 7. März 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 30. Jänner 1932, Z. 23.517/Abt. 3/1931, folgende Entscheidung getroffen:

Der rechtzeitig eingebrachten Berufung der Kärntner Versicherungskasse für Angestellte gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17. Februar 1931, Z. 22.373/9/III, betreffend die Verpflichtung der genannten Kasse zum Ersatz von 287 S an Verpflegskosten für den versicherten Andreas Sch. an das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Innsbruck wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Gründe:

Der Versicherte hat entgegen der ausdrücklichen Weisung der Versicherungskasse, das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Villach aufzusuchen, in welchem der Verpflegskostenersatz 5 S 50 g betrug, sich ins Innsbrucker Krankenhaus begeben, dessen Verpflegskostenersatz 7 S betrug. Die Versicherungskasse wollte nun, gestützt auf § 73 der Krankenordnung, wonach öffentliche Krankenanstalten außerhalb des Kaspiensprengels nur mit Zustimmung der Kasse in Anspruch genommen werden dürfen, dem Innsbrucker Krankenhause für die 41tägige Verpflegsdauer an Stelle des Betrages von 287 S nur einen solchen von 225 S 50 g liquidieren, während der Rest von 61 S 50 g vom Krankenhause unmittelbar vom Versicherten angefordert werden sollte.

Der Landeshauptmann von Kärnten erkannte auf Zahlung des vollen Betrages von 287 S durch die Versicherungskasse. Der von der Versicherungskasse hingegen eingebrachten Berufung konnte in folgender Erwägung keine Folge gegeben werden:

Gemäß § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der Anspruch der öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten auf den Verpflegskostenersatz für einen unmittelbar Versicherten in der dort angegebenen Höhe und Höchstdauer ein unmittelbarer und besteht selbst dann, wenn die Aufnahme des Versicherten nicht über Veranlassung des Trägers der Krankenversicherung erfolgte, sofern nur der Erkrankte spitalsbedürftig und unabweisbar war. Letztere Voraussetzungen liegen aber vor, wie die gepflogenen Erhebungen ergaben und wie auch von der Versicherungskasse, die ja selbst der Spitalsaufnahme, allerdings nur in das billigere Villacher Spital zustimmte, zugegeben wird. Daß die Forderung der Versicherungskasse, die Innsbrucker Spitalverwaltung möge den Restbetrag von 61 S 50 g vom unmittelbar Versicherten einheben, gegenwärtig war, ergibt sich ferner mit aller Deutlichkeit aus § 10, Absatz 5, des Angestelltenversicherungsgesetzes, demzufolge die öffentlichen Heil- und Pfllegeanstalten gegenüber den unmittelbar Versicherten keinen Anspruch auf Verpflegskosten haben.

Die Verpflichtung des Versicherungsträgers gegenüber der Spitalverwaltung kann auch durch ein der Krankenordnung widersprechendes Verhalten des Versicherten nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Daraus folgt aber nicht, daß der Versicherungsträger dem krankenordnungswidrigen Verhalten der Versicherten schuldlos preisgegeben ist. Vielmehr wird aus § 46, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes der Schluß gezogen werden müssen, daß es der Versicherungskasse freisteht, den Versicherten im Falle eines solchen ihr krankenordnungswidrig verursachten Mehraufwandes im Wege eines Schadenersatzprozesses zur Wiedergutmachung zu verhalten und gegebenen Falles Leistungen auf Grund der dem Versicherten unmittelbar zustehenden Ansprüche, wie zum Beispiel den Ersatz der vom Versicherten ausgelegten Kosten der Beförderung in und aus der Anstalt sowie das Krankengeld bis zur Höhe des Mehraufwandes hiezu heranzuziehen.

Fahrbare Benzinzapfstellen

M.Abt. 53/123/32.

Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1931, Z. 107.894/11/1931, folgendes bekanntgegeben:

In einem konkreten Falle hat ein Landesregierungsamt die feste Aufstellung einer von der Partei als fahrbar bezeichneten Benzinpumpe mit 200 l Behälterinhalt in einem Hof-

raume unter Berufung auf den § 14 der Verordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, und den Punkt 17 des hierzu ergangenen Durchführungserlasses vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11, unter der Bedingung genehmigt, daß der Behälter mit einer undurchlässigen Wanne aus armiertem Beton von ungefähr 15 cm Stärke und solcher Höhe zu umgeben ist, daß der Hohlraum den gesamten Inhalt des Benzinbehälters aufzunehmen vermag.

Gleichzeitig wurde die Pumpe mit folgender Begründung als nicht fahrbar erklärt: „Obwohl die Abfüllvorrichtung mit vier Rädern von 120 mm Durchmesser versehen ist, kann von einer Fahrbarkeit im Sinne des § 32 der Verordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 186, nicht gesprochen werden. Das vorhandene Fahrgefäß kann allenfalls bei selten vorkommenden Veränderungen des dauernden Aufstellungsplatzes dienlich sein, ist aber in Anbetracht der Bauart der ganzen Vorrichtung nicht zum regelmäßigen täglichen Standortwechsel geeignet und überdies — wie die versenkte Aufstellung in einer trogförmigen Betonmulde beweist — auch nicht hierfür vorgesehen.“

Einer gegen die Entscheidung des Landesregierungsamtes eingebrachten Berufung wurde mit dem Bescheide des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Dezember 1931, Z. 107.894/11, aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Durch die anlässlich des gegenständlichen Streitfalles gepflogenen Erhebungen wurde zweifelsfrei festgestellt, daß die gegenständliche Fahrpumpe in einer betonierten Vertiefung aufgestellt ist, ferner daß die am Gestell angebrachten Räder einen Durchmesser von nur 12 cm besitzen, so daß angesichts der hohen Schwerpunktlage der Pumpe — besonders bei einigermaßen unebenem Boden — eine ausreichende Sicherheit beim Ueberstellen der Fahrpumpe auf einen anderen Aufstellungsplatz nicht gewährleistet ist. Entgegen der diesbezüglichen Behauptung der Berufung fehlt bei der fraglichen Fahrpumpe somit zweifelslos das Kriterium der ungehinderten Fahrbarkeit. Demgemäß sind auch die Voraussetzungen für die Anwendung der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 186, sowie des Absatzes 15 des Durchführungserlasses zur Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, nicht gegeben, weil sich sowohl die bezogene Verordnung als auch der Durchführungserlass ausschließlich auf fahrbare Benzinpumpen beziehen; überdies regelt der angeführte Absatz 15, der übrigens lediglich eine interne Weisung an die Unterbehörden darstellt, nur die Einstellung einer solchen Pumpe während der Nachtzeit, nicht aber die hier in Betracht kommende dauernde Verwahrung.

Die Aufstellung der gegenständlichen Fahrpumpe stellt demnach eine Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dar, auf die die Bestimmungen des § 11 und teilweise jene des § 14 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.B. Nr. 49, Anwendung zu finden haben. Diese Paragraphen schreiben aber ausdrücklich vor, daß ein Ausfließen der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge aus der Lagerstätte zu verhindern ist; dieser Forderung wird aber nur entsprochen, wenn der Aufstellungsort in der im angefochtenen Bescheide gekennzeichneten Art ausgeführt wird. Der in der Berufung enthaltene Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Absatzes 15 des erwähnten Durchführungserlasses ist aus den früher dargelegten Gründen ohne Belang.

Jugoslawische Staatsangehörige, Zulassung zum Marktfahrergewerbe, Hausieren auf Märkten.

M.Nbt. 53/124/32. Wien, am 8. Jänner 1932.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 23. September 1931, Z. 139.463/12, folgendes bekanntgegeben:

Die Genossenschaft der Marktfahrer für Wien und Niederösterreich hat beim Bundesministerium für Handel und Verkehr darüber Beschwerde geführt, daß die Vorschrift, wonach jugoslawische Staatsangehörige, die in Oesterreich das Marktfahrergewerbe ausüben wollen, der förmlichen Zulassung bedürfen (§ 8 der Gewerbeordnung), wohl in Niederösterreich befolgt werde, daß die Jugoslawen jedoch in anderen Bundesländern anstandslos Gewerbebescheine ohne vorherige förmliche Zulassung erhalten oder daß ihnen Be-

stätigungen nach § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgesetzt werden.

Das Bundesministerium hatte bisher nur Anlaß, sich mit den bezüglichen Verhältnissen im Burgenland und in Niederösterreich zu befassen. Es hat schon im Jahre 1928 in einem Erlasse an die beiden Landeshauptmänner die Auffassung vertreten, daß kaum angenommen werden könne, daß den Gewerbebehörden nicht bekannt sei, daß jugoslawische Staatsangehörige zum Antritt und Betrieb von Gewerben der förmlichen Zulassung nach § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung bedürfen. (Das im Schlussprotokolle zu Artikel 16 des jugoslawischen Handelsvertrages in der Fassung des Artikels III, B.G.B. Nr. 200 aus 1931, den Hausierern aus gewissen jugoslawischen Bezirken gestattete Hausieren mit bestimmten Waren hat mit der vorliegenden Frage nichts zu tun.) Die Beschwerden seien vermutlich darauf zurückzuführen, daß ohne weitere Prüfung der Sachlage Feststellungen gemäß § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgefolgt werden. Um zu vermeiden, daß jugoslawische Staatsangehörige, die sich über die förmliche Zulassung nicht gleich bei der Anmeldung des Marktfahrergewerbes ausweisen können, eine Zeit lang das Gewerbe auf Grund einer solchen Anmeldebefestigung betreiben, empfehle es sich, die Gewerbeanmeldung sofort (je nach der Sachlage mündlich oder schriftlich) zurückzuweisen und der allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen. Bei dieser Vorgangsweise entfielen selbstverständlich die Notwendigkeit der Ausstellung einer Bestätigung nach § 144, Absatz 1, der Gewerbeordnung.

Das Bundesministerium sieht sich um so mehr veranlaßt, auch den anderen Herren Landeshauptmännern dringend zu empfehlen, für die Einhaltung dieser Vorgangsweise Sorge zu tragen, als der Veruf der Marktfahrer überfüllt ist und diese daher besonders unter den jetzigen kriegshaftern Verhältnissen mit Recht verlangen können, daß alle Handhaben, die die Gewerbeordnung und die Handelsverträge bieten, benützt werden, um den Wettbewerb von Ausländern fernzuhalten. Selbstverständlich wären bis auf weiteres auch alle Ansuchen jugoslawischer Staatsangehöriger um Zulassung zum Marktfahrergewerbe grundsätzlich abzuweisen. In den Fällen, in denen solchen Personen, die sich nicht über die Zulassung nach § 8 ausweisen können, tatsächlich Bestätigungen nach § 144 ausgestellt worden sein sollten, wäre die Zurückweisung der Gewerbeanmeldung mit aller Bescheinigung zu veranlassen und auf geeignete Weise (allenfalls durch Austausch von Listen, die auch der Gendarmerie bekanntzugeben wären) dafür zu sorgen, daß die Bestätigung nicht zum weiteren Betriebe ausgenützt werden kann.

Eine weitere Beschwerde der Genossenschaft geht dahin, daß die jugoslawischen Marktfahrer (Bosnialen) auf den Märkten nicht Standplätze beziehen, sondern dort hausieren. Das Bundesministerium verweist in dieser Beziehung auf seine Kundenerlässe vom 9. November 1927, Z. 120476/12/1927, und vom 14. Juni 1930, Z. 132421/1929*), wonach die Auffassung zu vertreten ist, daß das Recht zum Besuche der Märkte nicht die Befugnis einschließt, dort zu hausieren. Es erucht dringend, die unterstehenden Gewerbebehörden an diese Erlasse zu erinnern und auch die Gendarmeriekommanden dahin belehren zu lassen, daß der Verkauf im Umhergehen auf den Märkten als Hausierhandel anzusehen ist, der nur Personen gestattet ist, die die Hausierbewilligung besitzen. Ein geeigneter Weg, um die hier bestehenden Mißstände vollständig abzuschaffen, würde darin bestehen, daß in die Marktordnungen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Verkauf von Waren auf Märkten überhaupt nur auf eigentlichen Verkaufsständen zulässig ist, so daß auch der Verkauf im Stehen an einem und demselben Orte verboten wäre.

Gerichtliche Entscheidungen.

Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

M.Nbt. 53/963/32. Wien, am 4. Februar 1932.

Ein Kleidermacher ist berechtigt, an den von ihm erzeugten Kleidern Bekverbrämungsarbeiten vorzunehmen

*) Veröffentlicht im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1930 auf Seite 67.

und das Verbrämungsmaterial hierzu beizustellen. Auch ein Händler darf das Material für die von ihm in Bestellung gegebenen Arbeiten beistellen*).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Oktober 1931, Z. A 695/7/30, die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 16. Juni 1930, Z. 128.536/19, betreffend den Gewerbeumfang der Firma J. K. als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 2. Mai 1930, M. Abt. 53/6770/29, hat der Landeshauptmann von Wien im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung nach Einholung von Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien ausgesprochen, daß J. K. sowohl auf Grund seines Gewerbebescheines für den fabrikmäßigen Betrieb des Kleidermachergewerbes als auch auf Grund seines Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb befugt sei, den mit der Übernahme der Verbrämung an Damenmänteln betrauten gewerbebefugten Kürschnern das Verbrämungsmaterial beizustellen.

Diesen von der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher angefochtenen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Instanzenzuge mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid bestätigt.

Was zunächst die Befugnis auf Grund des Gewerbebescheines für das Kleidermachergewerbe anbelangt, so ist diesbezüglich von der Bestimmung des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung auszugehen. Danach hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Zu den Erzeugnissen des Kleidermachergewerbes gehören nun Kleidungsstücke aller Art, darunter insbesondere auch Damenmäntel. Was zur Ausstattung eines Damenmantels gehört und mit welchen Zutaten ein Damenmantel als vollständig hergestellt anzusehen ist, unterliegt der Auffassung der Mode. Verlangt die Mode Damenmäntel mit Pelzverbrämung, so ist der Damenmantel erst dann als vollständig hergestellt anzusehen, wenn er auch die Pelzverbrämung hat. Aus der Tatsache, daß Damenmäntel auch ohne Pelzverbrämung erzeugt wurden und erzeugt werden, kann kein Beweisgrund dagegen abgeleitet werden, daß Damenmäntel, die auch eine Pelzverbrämung erhalten sollen, erst mit der Pelzverbrämung als vollständig hergestellt angesehen werden können. Gegenüber der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen „Arbeiten“ zu vereinigen, kann auch nicht, wie es die Beschwerde unternimmt, versucht werden, einen im Gesetze keine Grundlage findenden Begriff von „Hilfsarbeiten“ aufzustellen und daraus Einschränkungen abzuleiten. Ist nun aber derjenige, der einen Gewerbebeschein für das Kleidermachergewerbe besitzt, befugt, auch die Pelzverbrämungsarbeiten sogar in seinem eigenen Betriebe vornehmen zu lassen und dazu das nötige Verbrämungsmaterial beizustellen, so kann ihm um so weniger die Befugnis abgesprochen werden, dieses Material beizustellen, wenn er die Verbrämungsarbeiten nicht in seinem eigenen Betrieb vornehmen läßt, sondern sie gewerbebefugten selbständigen Kürschnern zur Durchführung übergibt. Wenn die Beschwerde in diesem Zusammenhang schließlich auch auf ein zwischen den Genossenschaften der Kleidermacher einerseits und der Kürschner, Rauchwarenfärber, Zurichter und Klappenmacher andererseits im Jahre 1926 abgeschlossenes Uebereinkommen Bezug nimmt, demzufolge die zur Verbrämung von Kleidern erforderlichen Pelzflächen von den Kürschnermeistern zu liefern sind, so ist darauf zu erwidern, daß einem solchen Uebereinkommen für die Entscheidung der Rechtsfrage, für die ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, keine Bedeutung beigemessen werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Firma K. als fabrikmäßiger Betrieb der Kleidermachergenossenschaft nicht angehört und daher schon deshalb das Uebereinkommen im vorliegenden Falle keine Rolle zu spielen vermag.

*) Vergleiche Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1930, Seite 66.

Was andererseits die Befugnis auf Grund des Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb betrifft, so erstreckt sie sich wie auf den Handel mit Waren aller Art auch auf den Handel mit Damenmänteln, sei es ohne oder mit Pelzverbrämung, und auf den Handel mit Fellen. Wie und von wo der befugte Handelsgewerbetreibende seine Waren bezieht, ist durch keinerlei nähere Vorschriften geregelt, vielmehr ihm ganz freigestellt. Nur soweit zur Vereinstellung der Waren Arbeiter notwendig sind, namentlich solche, die den Gegenstand eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes bilden, muß er diese Arbeiten durch befugte Gewerbetreibende vornehmen lassen. Die Beistellung von Materialien für diese Arbeiten ist aber durch keine gesetzlichen Vorschriften verboten. Demgemäß erscheint die Firma auch auf Grund eines Gewerbebescheines für den Gemischtwarenvertrieb zweifellos berechtigt, den gewerbebefugten Kürschnern, die für sie die Pelzverbrämung an Damenmänteln besorgen, das hierzu erforderliche Verbrämungsmaterial aus ihrem eigenen Lager zur Verfügung zu stellen.

Der im angefochtenen Bescheide enthaltene Anspruch entspricht somit in beiden Beziehungen durchaus dem Gesetze.

Einbürgerung, Rechtsfolge der Kinder.

M. Abt. 50/III/8476/31. Wien, am 1. März 1932.

Die Rechtsregel des § 5, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, wonach die Einbürgerung eines Ausländers sich nur auf jene Kinder erstreckt, die ausdrücklich mitaufgenommen wurden, gilt — nach den früher bestehenden Rechtsnormen — auch für den Fall, daß die österreichische Staatsangehörigkeit (die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande) vor Wirksamkeitsbeginn des erwähnten Gesetzes verliehen worden ist. Im § 5, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes hat lediglich ein bereits geltender Rechtsgrundsatz ausdrückliche Aufnahme gefunden.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1932, Z. A 439/5/31.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des David H. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 7. April 1931, M. Abt. 50/III/2800/31, betreffend das Heimatrecht des Wilhelm H. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 21. Oktober 1930 suchte David H., Krawatten-erzeuger in Wien, beim magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien um Aufnahme seines minderjährigen Sohnes Wilhelm, geboren am 1. Mai 1910, in den Wiener Gemeindeverband an. David H. selbst hatte als polnischer Staatsangehöriger am 15. Oktober 1921 beim magistratischen Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien nach § 5 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, für sich, seine Frau Rachel Basse und seine minderjährige eheliche Tochter Dorothea angemeldet, der von dieser Behörde am 2. Jänner 1923 anerkannt wurde. Auf Grund dieser Aufnahmeszusicherung hat ihm der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde am 20. Jänner 1923 die Landesbürgerschaft verliehen und zugleich ausgesprochen, daß mit ihm seine Gattin Rachel Basse und sein minderjähriges eheliches Kind Dorothea die Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft sowie das Heimatrecht in Wien erlangen. Von dem minderjährigen Sohn Wilhelm ist in den Akten über dieses Einbürgerungsverfahren nicht die Rede, was David H. in der eingangs erwähnten Eingabe mit dem Mangel eines Geburtscheines begründet. An dessen Stelle legt er dieser Eingabe eine polnische Bestätigung des israelitischen Matrikenamtes Buczacj vom 2. Jänner 1922 mit beglaubigter Uebersetzung bei, daß die Geburtsmatrik des Wilhelm H., des Sohnes der Ehegatten David und Rachel H., geboren angeblich in Buczacj im Jahre 1910, nicht ausgefolgt werden könne, weil die Matrikenbücher während der feindlichen Invasion 1916/1917 vernichtet wurden. Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk in Wien gab mit dem Bescheide vom 27. Jänner 1931 dem Ansuchen des David H. um Nachtragung seines minderjährigen Sohnes Wilhelm H. im Wiener Heimatrecht gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in der Fassung der Heimatrechtsnovelle 1928 keine Folge, da sich die erwähnte Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft nicht auch auf den minderjährigen Wilhelm H.

erstreckt habe, Kinder nicht von Gesetzes wegen der geänderten Staatsbürgerschaft ihres Vaters folgen und die Nachfolge der ehelichen Kinder im Heimatrechte des Vaters gemäß § 12 des Heimatgesetzes nur auf österreichische Staatsbürger Anwendung finde.

Die Berufung des David H., welche ausführt, daß er in seinem Einbürgerungsansuchen den minderjährigen Sohn Wilhelm nur mangels der erforderlichen Personaldokumente nicht angeführt habe, ihn jedoch von diesem Ansuchen keineswegs ausnehmen wollte, gab die Wiener Landesregierung mit dem Beschlusse vom 31. März 1931 aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge. Der Gesuchsteller hätte im Einbürgerungsverfahren jedenfalls auf sein Ansuchen um Ausstellung eines Geburtscheines für den Sohn Wilhelm hinweisen müssen, um der Verleihungsbehörde wenigstens die Existenz dieses Sohnes zur Kenntnis zu bringen, von der diese Behörde nach der Aktenlage nicht wissen konnte, ganz abgesehen davon, daß die eheliche Abstammung des Kindes auch gegenwärtig urkundenmäßig nicht nachgewiesen sei.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof macht zunächst Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil der angefochtene Bescheid über die Angabe der Berufung, daß der Beschwerdeführer den Geburtschein seines Sohnes Wilhelm erst Ende März 1930 erhalten habe und daher nicht vorher der Behörde vorlegen konnte, und über die bezüglichen Beweisanträge vollständig hinweggegangen sei. Ferner erachtet der Beschwerdeführer den angefochtenen Bescheid auch seinem Inhalte nach als rechtswidrig, weil die Bestimmung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, daß eheliche nicht eigenberechtigte Kinder bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern dem Vater folgen, ohne Ausnahme gelte, sein minderjähriger Sohn Wilhelm durch die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an den Beschwerdeführer im Jahre 1923 Oesterreicher geworden sei und zu dieser Zeit nicht das spätere Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, sondern das Heimatgesetz vom Jahre 1863 auf das vorliegende Rechtsverhältnis anzuwenden sei. Durch die angefochtene Entscheidung werde ein in jeder Hinsicht ganz unmöglicher Zustand geschaffen, da es nicht angehe, daß von den minderjährigen Kindern einer Familie das eine als Inländer und das andere als Ausländer betrachtet werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Falle der Einbürgerung eines Ausländers folgen dessen Kinder nicht von Rechts wegen der neuen Staatsbürgerschaft. Dieser Grundsatz, der im § 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft ausdrücklich Aufnahme fand, hatte — wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 24. Mai 1927, Sammlung Nr. 14.811 A, ausgeführt hat, auf dessen Begründung gemäß Artikel 18, Absatz 3, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen wird, — auch nach den vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes bestandenen Normen Geltung. Der Beschwerdeführer irrt daher, wenn er annimmt, daß infolge der im Jahre 1923 erfolgten Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft an ihn auch sein weder im Einbürgerungsansuchen noch im Verleihungsdekrete erwähnter minderjähriger Sohn Wilhelm Oesterreicher geworden sei. Infolgedessen fand auch der die Nachfolge im Heimatrechte regelnde § 12 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, der sich mit Rücksicht auf § 2 dieses Gesetzes nur auf Inländer beziehen kann, auf ihn keine Anwendung, weil nur Bundesbürger das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erwerben können. Die Behörde hat daher mit Recht das Ansuchen um Aufnahme des minderjährigen Wilhelm H. in den Wiener Gemeinderat abgelehnt.

Die vom Beschwerdeführer gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als gegeben erachten, weil es nach der oben dargestellten Rechtslage für die Entscheidung der Behörde belanglos war, ob der Beschwerdeführer die nachträglich beigebrachte matrikenamtliche Bestätigung, die übrigens — wie der angefochtene Bescheid mit Recht bemerkt — noch keineswegs die eheliche Abstammung des darin genannten Kindes nachweist, zur Zeit seines Einbürgerungsansuchens bereits in Händen hatte oder nicht.

Die Beschwerde war daher auch in dieser Hinsicht als unbegründet abzuweisen.

Heimatrecht, Zuweisungen (nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925).

W. Abt. 50/III/14047/31. Wien, am 1. März 1932.

Die Zuweisung auf Grund des längsten Aufenthaltes innerhalb der letzten zehn Jahre ist auch dann zulässig, wenn sie ein Kind betrifft, das im Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Der Aufenthalt ist als nicht unfreiwillig anzusehen, sofern das Kind nicht durch Zwang festgehalten wurde; dasselbe gilt für den Aufenthalt eines Schwachsinrigen.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1932, Z. A 586/5/30.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenbrugg gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 5. Mai 1930, Z. 131381/6, betreffend das Heimatrecht des minderjährigen Johann A. zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die am 8. Juli 1890 in Stotischau, Bezirk Völs, geborene Anna A. hat laut des Optionsbescheides des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 18. September 1920, Z. 40.697, die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt. Am 11. Jänner 1928 kam beim Wiener Magistrat das Heimatrecht dieser heimatlosen Optantin von Amts wegen zur Sprache. Die Genannte ist am 18. Juli 1922 in Wien verstorben. Sie hinterließ einen unehelichen Sohn Johann Felix A., geboren am 30. Dezember 1920 in Wien, dessen Heimatrecht nunmehr festzustellen war.

Der Wiener Magistrat übermittelte die Akten der Bezirkshauptmannschaft Feldbach zur Erhebung der Voraussetzungen der heimatrechtlichen Zuweisung, da Johann A. in Hohenbrugg untergebracht war. Die Gemeinde Hohenbrugg, in welcher sich Johann A. während der Zeit seit seiner Geburt verhältnismäßig am längsten aufgehalten hat, verweigerte die Anerkennung der im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 geltend gemachten Heimatzuständigkeit. Die Bezirkshauptmannschaft leitete nun die Akten an den Wiener Magistrat mit dem Bemerkten zurück, daß Johann A. zur Zeit der Aufwerfung der Heimatrechtsfrage noch nicht zehn Jahre alt war, somit eine Zuweisung auf Grund des Aufenthaltes während der unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre nicht platzgreifen könne; er wäre vielmehr gemäß § 6, Absatz 1, Punkt 2, der Novelle der Gemeinde Wien, seinem Geburtsort, zuzuweisen. Der Magistrat sandte die Akten an die steiermärkische Landesregierung unter Hinweis auf die festgestellten Aufenthaltswörter — vom 30. Dezember 1920 bis Juni 1921 vermutlich in Wien (6 Monate), vom 15. Juni 1921 bis Dezember 1921 in Neudörfel (6 Monate), von Dezember 1921 bis 10. Oktober 1922 unbekannt (10 Monate), vom 10. Oktober 1922 bis 10. Dezember 1922 in Neudörfel (2 Monate), vom 10. Dezember 1922 bis 11. November 1923 in Hohenbrugg (1 Jahr), vom 11. November 1923 bis Oktober 1925 in Vorgraben (1 Jahr, 11 Monate), vom 1. November 1925 bis 11. Jänner 1928 in Hohenbrugg (2 Jahre, 2 Monate) — und fügte noch eine Darlegung über die Freiwilligkeit des Aufenthaltes von Minderjährigen bei.

Da auch die Landesinstanzen zu keinem Einvernehmen gelangten, war das Bundeskanzleramt auf Grund des von der steiermärkischen Landesregierung gestellten Antrages zur Entscheidung berufen. Die belagte Behörde hat nun mit dem angefochtenen Bescheide ausgesprochen, daß Johann Felix A. gemäß § 6, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 286, der Gemeinde Hohenbrugg im Heimatrecht zugewiesen wird, dem Genannten siehe demnach das Heimatrecht in dieser Gemeinde vom 11. Jänner 1928 angefangen zu. In der Begründung wurde ausgeführt, daß für den Genannten einige mehr als halbjährige Aufenthalte in österreichischen Gemeinden während der letzten zehn Jahre festgestellt wurden. Der Umstand, daß sich die Aufenthaltswörter während der letzten zehn Jahre in Wirklichkeit nur auf sieben Jahre erstrecken konnte, da Johann A. bei der Aufwerfung der Heimatrechtsfrage erst sieben Jahre alt war, könne die Möglichkeit einer Zuweisung nach Punkt 1 nicht ausschließen, da ja auch bei der durch die Geburt des Heimatlosen innerhalb des zehnjährigen Zeitraumes sich ergebenden Verkürzung der für die Aufenthaltserhebung in Betracht kommenden Zeit die Voraussetzungen der Zu-

weisungsregel — freiwilliger, wenigstens halbjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde — gegeben sein könne. Die natürliche Verkürzung jenes Zeitraumes, während dessen der Aufenthalt festgestellt werden soll, könne der fraglichen Zuweisung jedenfalls nicht entgegenstehen, da ja auch die Bestimmung des § 19, Punkt 2, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, aus welcher die einschlägige Zuweisungsregel der Heimatrechtsnovelle 1925 hervorgegangen sei, keine Berücksichtigung des Alters der Heimatlosen kannte und die Einführung der Beschränkung in der Aufenthaltseinstellung auf die letzten zehn Jahre in der Novelle nur zur Vereinfachung der Erhebungen, nicht aber zum Zwecke des Ausschusses von Kindern unter zehn Jahren von dieser Zuweisung erlassen wurde. A. habe sich am längsten in Hohenbrugg aufgehalten und zwar zwei Jahre und zwei Monate.

Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde beantragt Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Die belangte Behörde sehe sich über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes hinweg, der Zeitraum von zehn Jahren bilde die vom Gesetze gewollte Bemessungsgrundlage, innerhalb welcher der längste Aufenthalt festzustellen sei, man dürfe nicht im Sinne einer Absicht des Gesetzgebers — Vereinfachung der Erhebungen — stehen bleiben, wenn schon der Punkt 2 der Gesetzesstelle die vermeintliche Lücke des Gesetzes ausfülle, die nach dem Wortlaute des Punktes 1 aufzutreten scheint. Gegen die Zuweisung des A. an die beschwerdeführende Gemeinde sprechen auch soziale Erwägungen. Es sei zu begrüßen, wenn Wiener Kinder zu Pflegeeltern aufs Land kommen; wenn aber den Landgemeinden daraus Pflichten und Lasten erwachsen sollten, müßte jeder Landbürgermeister seine Gemeindefinassen davor warnen, Pflegekinder zu übernehmen. Die Gesetzesauslegung der belangten Behörde führe dazu, daß die Großstädte sich auf einfache Art der Zuweisung heimatischer Kinder entziehen könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Es ist unbestritten, daß Johann Felix A. zur Zeit der Aufweisung der Heimatrechtsfrage als heimatischer Bundesbürger anzusehen war und die Voraussetzungen für die Zuweisung gemäß § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925 zuträfen. Während die belangte Behörde sich an die Zuweisungsregel des Punktes 1 dieses § 6, Absatz 1, gehalten hat, stellt die Beschwerde die Anwendbarkeit des Punktes 1 in Abrede und vertritt, daß der Punkt 2 der Gesetzesstelle zur Anwendung kommen müsse.

Im § 6 hat der Gesetzgeber zwei Gruppen von zuweisenden Bundesbürgern im Auge, nämlich einerseits diejenigen, die zu einer Gemeinde des Bundesgebietes irgendwelche Beziehungen haben, andererseits solche, bei denen dies nicht der Fall ist; es ergibt sich daraus die Teilung in die Absätze 1 und 2. Im Absatz 1 sind die möglichen Beziehungen eines Heimatlosen zu einer Gemeinde dem Grade nach gereiht. Von dem allgemeinen Grundsatz ausgehend, daß das zweckentsprechendste Heimatverhältnis dort vorhanden ist, wo Wohnsitz und Heimatgemeinde zusammenfallen (vgl. Motivenbericht zu § 4), gibt der Gesetzgeber einem in bestimmter Weise qualifizierten Aufenthalte von verhältnismäßiger Dauer in der ersten Zuweisungsregel den Vorrang. Nur wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, soll der Heimatlose der Gemeinde des Geburtsortes, wenn er Findling ist, des Auffindungsortes zugewiesen werden; ist der Heimatlose nicht im Inlande geboren (als Findling aufgefunden) worden, hat die Zuweisung an jene Gemeinde zu geschehen, in der der Heimatlose zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurde.

Bei der Zuweisung nach dem Aufenthalte ist zuweisen derjenigen Gemeinde, in der sich die betreffende Person „während der dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten hat“. Die Bestimmung des Punktes 1 ist wortgetreu aus dem aufgehobenen § 19, Punkt 2, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 übernommen; es wurde nur die Wendung „vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes“ ersetzt durch „während der dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes unmittelbar vorausgehenden zehn Jahre“. Maßgebend waren für diese einschränkende Bestimmung nach Auffassung des Gerichtshofes einerseits

Rücksichten der Verfahrensvereinfachung, die die Heimatrechtsnovelle 1925 schon im § 1 zur Geltung bringt. Da sich behördliche Erhebungen desto schwieriger, zeitraubender, aber auch weniger verläßlich gestalten, je weiter der Zeitraum zurückliegt, auf den sie sich erstrecken, wollte der Gesetzgeber den Erhebungen eine zeitliche Schranke setzen, über die hinaus die Behörden nicht gehen sollten. Andererseits mag auch der schon im § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 niedergelegte Gedanke der Berücksichtigung der zwischen dem Heimatlosen und einer Gemeinde in verschiedenen Abstufungen möglichen Beziehungen mitbestimmend gewesen sein, indem der Gesetzgeber der Novelle des Jahres 1925 der Beziehung von Heimatlosen zu einer Gemeinde, in der sie sich länger als zehn Jahre nicht mehr aufhalten, keinerlei Stärke mehr beimessen will. Der Gerichtshof pflichtete der belangten Behörde bei, daß die Fassung des Punktes 1 keineswegs berechtige, Kinder unter zehn Jahren von der Zuweisung nach der ersten Regel auszuschließen. Die Gesetzesstelle deutet mit keinem Worte an, daß die Gesamtdauer der Aufenthalte auf jeden Fall zehn Jahre betragen müßte, um die Voraussetzung für die Ueberprüfung durch die Behörde zu bilden; vielmehr kommt schon ein Aufenthalt von wenigstens einem halben Jahre in Betracht, mag auch der betreffende Heimatlose die übrige Zeit im Auslande verbracht haben oder noch nicht auf der Welt gewesen sein.

Daß sich Johann Felix A. in der in Frage kommenden Gemeinde Hohenbrugg „nicht unfreiwillig“ aufgehalten habe, wird nicht bestritten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes kann auch kein Zweifel bestehen, daß der Aufenthalt von Kindern und Schwachmünnigen, wiewohl sie gemäß § 21 a. b. G. B. zu jenen gehören, die zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind, gleichwohl als ein nicht unfreiwilliger anzusehen ist, sofern sie nicht durch Zwang an einem Orte festgehalten werden, was diesfalls gar nicht behauptet wurde.

Die von sozialen Gesichtspunkten bestimmten Zweckmäßigkeitserwägungen der Beschwerde, denen allenfalls durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden könnte, vermochte der Gerichtshof nicht in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, da für ihn nur das geltende Recht maßgebend sein kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Druckfehlerberichtigung.

Im Heft II des Verordnungsblattes 1932 hat es auf Seite 12 in der ersten Zeile (zweite Spalte) von oben statt „Wien“ richtig zu heißen „Wein“.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

21. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

22. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

4. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Vauführung.

5. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer.

6. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, Durchführungsverordnung.

7. Abänderung der Vorschriften über die Wahl der Vertreter des Lehrerstandes im Stadtschulrate Wien.

8. Verschleiß periodischer Druckschriften an Sonntagen.

9. Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien, Verkürzung der Fristen des Wahlvorbereitungsverfahrens.

10. Zulassung der Verwendung von Füllkörpern aus Holz mit Schilfummantelung zur Ausfächung von Riegelwänden und Decken nach der Ausführungsart „Rust“.

11. Zulassung von Zfa-Hohlziegelwänden.